BUNDESRAT

Bericht über die 365. Sitzung

Bonn, den 23. April 1971

Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen	A Zweites Gesetz zur Änderung des Arbeits- platzschutzgesetzes (Drucksache 171/71) 118 D
Zur Tagesordnung	setz für zustimmungsbedürftig. Zustim-
Gesetz zur Anderung des Mineralölsteuer- gesetzes 1964 und zur Anderung des Ge-	mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 118 D
setzes zur Anderung des Mineralölsteuer- gesetzes 1964 vom 24. April 1967 (Druck- sache 213/71)	Drittes Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der C Ausbildung (Drucksache 181/71) 119 A
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 GG 119 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	Vermietung und Verpachlung von bundes-
Gesetz über Zuwiderhandlungen gegen weinrechtliche Vorschriften der Euro-	eigenen Grundstücken (Drucksache 182/71; zu Drucksache 182/71) 119 A
päischen Gemeinschaften (Drucksache 214/71)	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen),	
Berichterstatter	Gesetz zur Änderung des Schaumwein- steuergesetzes (Drucksache 174/71) 119 E
Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG
Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (1. FlüHÄndG) (Drucksache 183/71; zu Drucksache 183/71)	Gesetz zu dem Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten (Drucksache 173/71)
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84	Boschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1969 zwischen der Regierung der Bundes- republik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Ein-		Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 22 des Bundes- sozialhilfegesetzes (Regelsatzverordnung) (Drucksache 147/71)	119 C
ziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit (Drucksache 172/71) Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Anderung	123 C
Abs. 1 GG	123 A	Verordnung zur Durchführung des § 81	
Entwurf eines Gesetzes zu dem Niederlas- sungsvertrag vom 23. April 1970 zwischen		Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 128/71)	
der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat (Drucksache 129/71)	119 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	123 A .	Durchführungsverordnung zum Markt- strukturgesetz: Tabak (Drucksache 155/71)	119 C
Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Bun- desrepublik Deutschland und dem Spani-		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	
schen Staat über den Schutz von Herkunfts- angaben, Ursprungsbezeichnungen und an- deren geographischen Bezeichnungen (Drucksache 132/71)	119 C	Bestimmung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Drucksache 163/71)	119 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	123 A	Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 163/71	123 D
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Januar 1970 zwischen der Bundes-		Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 185/71)	119 C
republik Deutschland und dem Haschemiti- tischen Königreich Jordanien über den Luftverkehr (Drucksache 133/71)	119 C	Beschluß: Von einer Außerung und einem Beitritt wird abgesehen	123 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	123 A	Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Grundgesetzes (Artikel 74 GG — Abfallbeseitigung —) (Drucksache 134/71)	119 C
		Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter	119 C
Verordnung zur Änderung und Ergänzung		Dr. Heubl (Bayern) 120 B.	121 D
der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 156/71)	119 C	Genscher, Bundesminister des Innern .	120 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	123 B	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	122 B
Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) (Drucksache 142/71)	119 C	Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Drucksache 130/71)	122 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	123 B	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	122 B
Dritte Verordnung zur Anderung der Ver- ordnung zur Durchführung des Spar- Prämiengesetzes (Drucksache 146/71)	119 C	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anderung der Pfändungsfreigrenzen (Drucksache 131/71)	122 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Anderung	123 C	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	122 C

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1971 (Drucksache 153/71)	122 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Anderungen	122 C
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) (Drucksache 127/71)	122 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen	122 D
Nacheta Sitzung	122 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Koschnick, Präsident des Senats und Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg Dr. Heinsen, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Hemfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Saarland:

Becker, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Qualen, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Innern Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

(C)

Stenographischer Bericht

365. Sitzung

Bonn, den 23. April 1971

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Koschnick: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 365. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung der heutigen Sitzung eintreten, habe ich Ihnen gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung folgendes bekanntzugeben:

Der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung am 21. April 1971 Herrn Regierenden Bürgermeister Klaus Schütz, Herrn Bürgermeister Kurt Neubauer sowie die Herren Senatoren Horst Grabert und Dipl.-Ing. Rolf Schwedler zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates sind in der gleichen Sitzung des Senats bestellt worden: Herr Senator Harry Liehr, Frau Senator Ilse Reichel sowie die Herren Senatoren Heinz Striek, Prof. Dr. Hans-Georg Wolters, Horst Korber, Gerd Löffler, Dr. Karl König, Prof. Dr. Werner Stein.

Ich heiße die neuen Mitglieder, auch soweit sie erneut in dieses Amt berufen worden sind, in Ihrer aller Namen mit dem Wunsch auf gute Zusammenarbeit hier herzlich willkommen.

Aus dem Bundesrat sind ausgeschieden die Herren Senatoren a. D. Hans-Günter Hoppe und Dr. Klaus Bodin. Ihnen spreche ich den Dank des Hauses für ihre Mitarbeit hier im Plenum und in den Ausschüssen aus.

Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Auf Grund der Ergebnisse der gestrigen Sitzung des Vermittlungsausschusses sind wir übereingekommen, diese Tagesordnung um die beiden Punkte, die Gegenstand des Vermittlungsverfahrens waren, zu erweitern. Diese Punkte werde ich gleich zu Beginn der Sitzung aufrufen. Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen mir nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden ist.

Wir kommen zum

Gesetz zur Anderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und zur Anderung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 (Drucksache 213/71).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Minister Dr. Posser.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 2. April 1971 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 31. März 1971 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und zur Anderung (D) des Gesetzes zur Anderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird.

Der Bundesrat begehrte die Anderung des Gesetzbeschlusses mit dem Ziel, den Steuersatz für schweres Heizöl ab 1. Mai 1971 auf 1,75 DM je 100 kg und ab 1. Mai 1972 auf 1,00 DM je 100 kg zu senken, d. h. eine stärkere und schnellere Herabsetzung des Steuersatzes zu erreichen, als sie der Bundestag beschlossen hat.

Wegen der Gründe darf ich auf die Beschlußdrucksache des Bundesrates 176/71 verweisen.

Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Anrufungsbegehren des Bundesrates befaßt und die vorgetragenen Gründe erörtert. Die Mehrheit der Mitglieder ist zu der Auffassung gelangt, daß der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung der Vorzug zu geben ist. Diese Entscheidung beruht im wesentlichen auf folgenden Überlegungen.

Der deutsche Steinkohlenbergbau bedarf zur Fortführung des Anpassungs- und Konsolidierungsprozesses auch künftig noch flankierender Schutzmaßnahmen. Ein zu rascher Abbau des Steuersatzes für schweres Heizöl könnte die angebahnte Entwicklung stören und den erreichten Stand der Anpassung gefährden.

Die vom Bundesrat gewünschte Vorverlegung der Degression und die höheren Degressionsraten wür-

(B)

(A) den zu Steuermindereinnahmen von insgesamt rd. 600 Millionen DM führen. Das würde aber die Durchführung der nach der Erweiterung der Zweckwidmung aus dem Steueraufkommen zu finanzierenden energiepolitischen Maßnahmen beeinträchtigen und damit den Handlungsspielraum der Energiepolitik zu einem Zeitpunkt einengen, zu dem sich die finanziellen Konsequenzen dieser Maßnahmen noch nicht beziffern lassen.

Die erweiterte Zweckwidmung des Steueraufkommens für energiepolitische Maßnahmen — wie z.B. die Anlage von Rohölreserven, Verbesserung der Energieversorgung der strukturschwachen Gebiete, Starthilfe für einheimische Mineralölgesellschaften zur Schaffung eigener Rohölbasen im Ausland verdeutlicht, daß die Heizölsteuer keine Fiskalsteuer werden wird.

Eine über die im Gesetz vorgesehene Degression hinausgehende Senkung des Steuersatzes für schweres Heizöl ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer rascheren Angleichung der Heizölsteuer an das für die EWG in Aussicht genommene harmonisierte Niveau erforderlich. Das Gesetz geht nämlich bereits in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung weiter als die neuesten Harmonisierungsbestrebungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Der Vermittlungsausschuß hat aus den genannten Gründen das Anrufungsbegehren des Bundesrates abgelehnt und damit den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages bestätigt.

Präsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. - Wird das Wort weiter gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wie Sie soeben gehört haben, ist dem Petitum des Bundesrates, die im Gesetzesbeschluß vorgeschene Senkung des Steuersatzes für schweres Heizöl vorzuverlegen und zu vergrößern, im Vermittlungsausschuß nicht entsprochen worden; vielmehr hat der Vermittlungsausschuß das Gesetz bestätigt.

Ich weise darauf hin, daß der Bundesrat, anders als Bundesregierung und Bundestag, das Gesetz für zustimmungsbedürftig hält.

Dies vorausgeschickt frage ich nunmehr: Wer stimmt dem Gesetz zu? - Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 105 Art. 3 GG zuzustimmen.

> Gesetz über Zuwiderhandlungen gegen weinrechtliche Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 214/71).

Auch hier hat Herr Minister Dr. Posser das Wort als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses. Bitte sehr!

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! In seiner Sitzung am 2. April 1971 hat der Bundesrat beschlossen, zu dem vom (C) Deutschen Bundestag am 3. März 1971 verabschiedeten Gesetz über Zuwiderhandlungen gegen weinrechtliche Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages einberufen wird. Der Bundesrat vertrat hierbei die Auffassung, daß § 1 des Gesetzes dem Gebot der Bestimmtheit und Klarheit bußgeldrechtlicher Tatbestände widerspreche. Überdies hatte er Zweifel, ob das Gesetz nicht zu dem unerwünschten Ergebnis führe, daß Verhaltensweisen, die zur Zeit nach dem Lebensmittelgesetz oder dem Weingesetz 1930 mit Strafe bedroht sind, für die Geltungsdauer des vorliegenden Gesetzes lediglich als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden könnten.

Der Vermittlungsausschuß folgte in seiner gestrigen Sitzung den geltend gemachten Bedenken nicht. Er beschloß, das Anrufungsbegehren des Bundesrates abzulehnen, und bestätigte damit den Gesetzesbeschluß des Bundestages.

Präsident Koschnick: Vielen Dank, Herr Posser! — Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse nunmehr gemäß § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung darüber abstimmen, ob ein Einspruch eingelegt werden soll. Wer Einspruch einlegen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gegen das Gesetz Einspruch gemäß Art. 77 (D) Abs. 3 GG nicht einzulegen.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Anderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (1. FlüHAndG) (Drucksache 183/71, <u>zu</u> Drucksache 183/71).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann haben wir entsprechend beschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Anderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Drucksache 171/71).

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, die Zustimmungsbedürstigkeit des Gesetzes erneut feststellen und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Erhebt sich Widerspruch dagegen? - Das ist nicht der Fall. Es ist demnach so beschlossen. ---Berlin hat sich der Stimme enthalten.

(C)

(A) Punkt 3 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Drucksache 181/71).

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wer der Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist so beschlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über die verbilligte Veräußerung, Vermletung und Verpachtung von bundeseigenen Grundstücken (Drucksache 182/71; zu Drucksache 182/71).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlung des Finanzausschusses liegt Ihnen in Drucksache 182/1/71 vor.

Wer der Empfehlung des Finanzausschusses, den Vermittlungsausschuß aus den in der Drucksache angegebenen Gründen anzurufen, zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

(B)

Gesetz zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes (Drucksache 174/71).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wer der Empfehlung des Finanzausschusses zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht anzurufen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten (Drucksache 173/71).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Die

Punkte 7, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19 bis 23

der Tagesordnung unserer heutigen Sitzung rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf. Sie sind in dem Umdruck 5/71 *) zusammengefaßt, der Ihnen vorliegt.

Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen Empfehlungen der Ausschüsse folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Anderung des Grundgesetzes (Artikel 74 GG — Abfallbeseitigung —) (Drucksache 134/71).

Zur Berichterstattung erteile ich Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg) das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Für den federführenden **Rechtsausschuß** darf ich Ihnen in aller Kürze den Bericht über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Art. 74 GG wegen der **Abfallbeseitigung** erstatten.

Wie Sie wissen, hat der Bundesrat am 19. Februar in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Abfallbeseitigungsgesetzes zum Ausdruck gebracht, daß er darin nur ein erstes Minimalprogramm auf dem Wege zu einer effektiven bundeseinheitlichen Regelung des Abfallbeseitigungswesens erblicken könne. Zu prüfen sei, ob der Bund durch grundgesetzändernde Zuweisung der Gesetzgebungskompetenz für die gesamte Abfallbeseitigung zum Erlaß einer solchen effektiven Vollregelung befähigt werden solle.

Damit hat der Bundesrat die Vorlage des Entwurfs, über den er heute im ersten Durchgang zu befinden hat, zumindest nahegelegt.

Der Rechtsausschuß hat sich seine Empfehlung für die abzugebende Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG dennoch nicht leichtgemacht, sondern er hat nochmals die verfassungsrechtliche und die verfassungspolitische Gesamtproblematik dieser Grundgesetzänderung erörtert.

Mit Mehrheit bejaht er ein dringendes Bedürfnis für diese Grundgesetzänderung, die angesichts der **überhandnehmenden Umweltgefahren** auch nicht hinausgeschoben werden kann, bis die Untersuchungen der Enquete-Kommission zu Ergebnissen geführt haben.

Es handelt sich hier, wie so häufig in den letzten Jahren, um eine einseitige Kompetenzverschiebung zu Lasten der Länder. Die Frage liegt daher nicht fern, ob dieser fortlaufende Kompetenzverlust, die-

(D)

^{*)} Anlage

ses ständige Abbröckeln — wohlgemerkt nicht etwa gegen den Willen der Ländermehrheit, etwa infolge einer hinterhältigen Salami-Taktik des Bundes, sondern wie hier durchaus mit ihrem Einverständnis angesichts als unabweislich beurteilter Sachzwänge — noch einmal in die Nähe einer Verletzung des durch Art. 79 Abs. 3 GG unabänderlich geschützten Kernbereichs der Länderkompetenzen führen kann. Ich habe bei früherer Gelegenheit wiederholt auf diesen Punkt hingewiesen.

Diese Frage bedarf heute indessen keiner Vertiefung, denn gewiß bringt nicht gerade die hier allein in Rede stehende Grundgesetzänderung das Faß zum Überlaufen. Das gilt auch dann, wenn in diesem Gesetzgebungsakt nicht so sehr die mehr klarstellende begriffliche Zusammenfassung bereits vorhandener Teilkompetenzen des Bundes zu einer zusammenhängenden Gesetzesmaterie gesehen wird, sondern vielmehr vor allem der tatsächliche Zuwachs einer neuen Sachkomptenz, wie es der Auffassung des Rechtsausschusses entspricht. Verfassungsrechtliche Bedenken aus Art. 79 Abs. 3 GG sind hiernach nach Auffassung des Rechtsausschusses nicht zu erheben.

Die weiteren Beratungen des Rechtsausschusses haben zu dem Ihnen vorliegenden Entschließungsentwurf geführt. Die in ihm niedergelegten Vorstellungen und Überzeugungen sollten vor allem deshalb zum Inhalt der Stellungnahme des Bundesrates gemacht werden, weil sie sich zum Teil von der Begründung des Regierungsentwurfs unterscheiden, den sich der Bundesrat insoweit nicht zu eigen machen sollte. Abschließend darf ich Ihnen die Annahme des Entschließungsantrages des Rechtsausschusses um so mehr empfehlen, als die Erklärungen der Vertreter der Bundesregierung in der Rechtsausschußsitzung begründeten Anlaß zu der Hoffnung geben, daß sich die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für eine Ausgestaltung des Entwurfs des Abfallbeseitigungsgesetzes zu einer echten Vollregelung einsetzen wird, wie sie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 19. Februar zum Entwurf des Abfallbeseitigungsgesetzes angeregt hat.

Ich darf Sie also bitten, den Anträgen des Rechtsausschusses zu folgen.

Präsident Koschnick: Ich danke Herrn Senator Dr. Heinsen. Ich gebe das Wort nunmehr Herrn Staatsminister Dr. Heubl.

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Bayern gehört zu der Minderheit der deutschen Länder, die Bedenken gegen die Anderung des Grundgesetzes haben. Es ist zweifellos richtig, daß sich der Herr Bundesinnenminister auf die Unterstützung -- oder auf die Initiative — der Mehrheit der Länder im Bundesrat berusen kann. Es ist dennoch, so meine ich, die 30. Anderung des Grundgesetzes. Ich habe manchmal den Eindruck, daß durch diese Grundgesetzänderungen aus einer Verfassungsurkunde der

Stabilität ein Dokument der verfassungsmäßigen (C) Labilität geworden ist.

Es ist erst sechs Wochen her, daß der Bund am 12. März dieses Jahres die Vollkompetenz auf zwei bedeutenden Rechtsgebieten erhalten hat. Waren wir nicht alle miteinander der Auffassung, daß nach der Finanzreform im Bund-Länder-Verhältnis eine Periode der Ruhe eintreten sollte? Wäre es nicht richtiger, die Ergebnisse der Enquete-Kommission abzuwarten, ehe man zu neuen Grundgesetzänderungen kommt?

Ich habe in einer Antwort des Herrn Bundesinnenministers auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schneider und Genossen sowie der Fraktion der CDU/CSU vom 6. April dieses Jahres gelesen, daß der Herr Bundesinnenminister für die Bundesregierung erklärt hat, die Bundesregierung wolle mit eigenen verfassungspolitischen Initiativen während der Arbeiten der Enquete-Kommission Verfassungsreform weitgehend zurückhaltend sein. Ich stelle fest, daß diese Erklärung zu einem Zeitpunkt erfolgte, der vor dieser Initiative gewesen

Die Bayerische Staatsregierung ist der Meinung - und die ausführliche Begründung liegt Thnen in unserem Landesantrag vor -, daß eine sachliche Notwendigkeit nicht besteht: erstens deshalb, weil der Bund seine Teilkompetenz auf diesem Gebiet bisher nicht ausgenutzt hat; zweitens, weil der bestehende Rechtszustand durchaus nicht zu einer Zersplitterung führen muß, wie die bereits vorliegenden Entwürfe der Länder Rheinland-Pfalz, Hessen und Hamburg zeigen; schließlich drittens, weil die (D) geforderte Bundeskompetenz sozusagen zwangsläufig auch in noch der Landeskompetenz unterliegende Bereiche Einfluß haben wird, nämlich in die Bereiche des Bau-, Sicherheits-, Naturschutz- und insbesondere des Kommunalrechts.

Im Lande wird allgemein eine stärkere Demokratisierung und eine bessere Transparenz aller Lebensvorgänge gefordert. Ich bin der Meinung, daß das föderalistische Prinzip genau der Ausdruck dessen ist, nämlich daß es die ortsnahe Verwaltung, die Demokratisierung, die Transparenz unserer Lebensvorgänge und politischen Entscheidungsvorgänge fördert, und daß man deshalb nicht ein Stück Demokratie, ein Stück Überschaubarkeit und ein Stück Durchsichtigkeit nach und nach und immer mehr zugunsten einer Zentralinstanz aufgeben sollte, die, wie die Erfahrung auf vielen Gebieten beweist, im übrigen nicht in der Lage ist, die Erwartungen und Hoffnungen zu erfüllen, sondern nur Versprechungen macht und Entläuschungen hervor-

Aus diesem Grunde lehnt Bayern diese Grundgesetzänderung ab.

Präsident Koschnick: Wird weiterhin das Wort gewünscht? - Herr Bundesminister Genscherl

Genscher, Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Am 19. Februar 1971 hat bei der Beratung des Abfallbeseitigungs-

(A) gesetzes der Bundesrat die Anregung gegeben, zu prüfen, ob nicht für den gesamten Bereich der Abfallbeseitigung die Gesetzeskompetenz des Bundes geschaffen werden sollte. Es ist, Herr Kollege Heubl, verständlich, daß sich die Bundesregierung einer derartigen Ermutigung seitens des Bundesrates nicht verschließt.

(Dr. Heubl: Alibifunktion!)

Mithin liegt in der Initiative, die zu beraten wir heute die Ehre haben, letztlich nicht eine Verletzung des von mir in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU ausgesprochenen Grundsatzes, sondern auch ein Stück Respekt vor der Auffassung der Vertretung der Länder bei der Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes. - Das ist kein Alibi, sondern eine Einsicht in die verfassungsrechtlichen Realitäten in unserem Staat.

Die Bundesregierung hat natürlich diese Anregung begrüßt, und sie entspricht ihr mit dem vorliegenden Entwurf, mit dem eine befriedigende, einheitliche, rasche und möglichst umfassende Regelung der Abfallbeseitigung ermöglicht werden soll. Es ist angesichts des wachsenden Umweltbewußtseins unserer Bürger müßig, die Frage zu vertiefen, ob wir mit der Grundgesetzänderung letztlich nur eine Klarstellung bringen oder ob es sich um die Begründung einer bisher fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes handelt. Die einheitliche Regelung der Abfallbeseitigung, die unbedingt geboten erscheint, sollte möglichst nicht auf Kompetenzgrundlagen gestützt werden müssen, die an sich zu einem anderen Zweck begründet wurden (B) und nicht genau den Sachgegenstand treffen, um den es hier geht.

Es geht uns allen nicht nur um die Ausräumung verfassungsrechtlicher Zweifel, sondern vor allem darum, ernste Gefahren für die Gesundheit der Menschen in unserem Lande einheitlich und geschlossen bekämpfen zu können. Wenn wir uns in diesem Ziel einig sind, sollte auch in diesem Punkt das Grundgesetz den Anforderungen und Bedürfnissen der Gegenwart und der Zukunft angepaßt

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bin sogar der Meinung, daß sich unser föderalistisches System, das ich als Liberaler, wenn mir diese persönliche Bemerkung erlaubt ist, vom Prinzip her schon wegen seiner gewaltenteilenden Funktion bejahe, auch als reaktionsfähig auf die Anforderungen, die uns gestellt sind, erweisen muß. Wir müssen zeigen, daß dieser Staat aus sich heraus in der Lage ist, sich den neu entstehenden Problemen zu stellen, wenn wir nicht durch mangelnde Reaktionsfähigkeit auf diesem Gebiet den uneinsichtigen Vertretern eines Zentralstaatsdenkens unnötig Argumente in die Hand geben wollen.

Das ist der Grund, warum die Bundesregierung der Meinung ist, daß jene Verfassungsänderungen, die einen Aufschub bis zum Abschluß der Arbeit der Enquete-Kommission nicht dulden, schon jetzt in Angriff genommen werden sollten. In diesen Bereich hinein gehört die Regelung der unschädlichen Abfallbeseitigung, die man sicherlich nicht so lange aufschieben kann.

Die Schaffung der für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Rechtsgrundlagen darf nicht verzögert werden. Die Folgen einer solchen Verzögerung hätte die Gesamtheit unserer Bürger zu tragen, der sehr wohl bewußt ist, was Präsident Nixon gemeint hat, als er im Zusammenhang mit dem Umweltschutz gesagt hat: Now or never!

Ich bin daher dankbar dafür, daß Sie die Dringlichkeit und die sachliche Notwendigkeit der vorliegenden Grundgesetzänderung durch Ihre Anregung an die Bundesregierung im Prinzip anerkannt haben und bereit sind, künftig gemeinsam mit dem Bund zu handeln. Mit Recht ist die Frage aufgeworfen worden, wie denn der Bund von einer ihm eingeräumten Vollkompetenz für Abfallbeseitigung Gebrauch zu machen gedenkt. Eine abschließende Antwort ist verständlicherweise nicht möglich, weil die Entscheidung am Ende Sache des Gesetzgebers

Ich kann Ihnen dazu aber die Meinung der Bundesregierung darlegen. Der Entwurf eines Abfallbeseitigungsgesetzes liegt Ihnen vor. Die ausdrückliche Kompetenzzuweisung für Abfallbeseitigung würde es darüber hinaus ermöglichen, den Gesetzentwurf um solche Bestimmungen zu erweitern, die, auch nach Auffassung der Bundesregierung, bei der gegenwärtigen Verfassungslage nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen werden konnten. Ich nehme hier gern die Anregung des Rechtsausschusses auf.

Eine Ergänzung des Regierungsentwurfes des Abfallbeseitigungsgesetzes im Sinne der Vorstellungen des Bundesrates wird gegenwärtig zwischen (D) den betroffenen Bundesressorts erörtert. Die Bundesregierung steht z. B. der Importkontrolle für bestimmte Abfallstoffe und der Beschränkung bestimmter Einwegverpackungen und -behältnisse sowie der Möglichkeit besonderer Abgaben positiv gegenüber. Es handelt sich dabei also um die Sachfragen, deren Aufnahme in das Ahfallbeseitigungsgesetz der Bundesrat in seiner Entschließung vom 19. Februar 1971 dankenswerterweise angeregt

Die Bundesregierung wird alles Erforderliche veranlassen, um die von Ihnen erwünschte lückenlose materielle Regelung der Abfallbeseitigung so rasch wie möglich voranzubringen. Sie würde es deshalb begrüßen, wenn der Bundesrat durch Zustimmung zur vorliegenden Grundgesetzänderung den Weg für eine Regelung der Abfallbeseitigung ebnen würde, die allen Mitbürgern die Gewißheit gibt, an jedem Ort der Bundesrepublik vor den Gefahren unsachgemäßer Müllbeseitigung in gleicher Weise geschützt zu sein.

Präsident Koschnick: Nach diesen Ausführungen wünscht Herr Staatsminister Dr. Heubl erneut das Wort. - Bitte sehr!

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident, meine Damen, meine Herrenl Ich möchte nur eine Bemerkung machen. Herr Bundesinnenminister, ich bin Ihnen ungewöhnlich dankbar für den hier so detail-

(A) liert und pointiert zum Ausdruck gebrachten Respekt gegenüber den Wünschen der Mehrheit des Bundesrates. Ich darf annehmen, daß Sie die Wünsche des Bundesrates nicht nur in dieser Frage mit solcher Schnelligkeit und Präzision erledigen, sondern auch in allen zukünftigen, z. B. dann, wenn es um die Eilbedürftigkeit, die Abkürzung der Fristen und besonders um die Umgehung des ersten Durchgangs oder ähnliche Fragen geht. Ich werde mir erlauben, dabei auf Ihr Versprechen von heute zurückzukommen.

(Heiterkeit.)

Präsident Koschnick: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen sodann zur Abstimmung.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 134/1/71 und der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 134/2/71. Ich rufe zunächst den weitergehenden Antrag Bayerns in Drucksache 134/2/71 auf, bei dessen Annahme die Empfehlungen der Ausschüsse erledigt sind. Wer diesem Antrag Bayerns auf Ablehnung des Gesetzentwurfs zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir setzen die Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 134/1/71 fort. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, die unter I der Drucksache 134/1/71 ersichtliche Stellungnahme zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Drucksache 130/71).

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, den unter I der Drucksache 130/1/71 ersichtlichen Anderungsvorschlag zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Rechtsausschuß diesem Anderungsvorschlag widerspricht. Wer dem Anderungsvorschlag des Wirtschaftsausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anderung der Pfändungsfreigrenzen (Drucksache 131/71).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem (C) Bundesrat, die aus der Drucksache 131/1/71 unter I Ziff. 1, 2 und 3 ersichtlichen Anderungsvorschläge zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst Ziff. 1 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Mehrheit!

Ziff. 2! - Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1971 (Drucksache 153/71).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses liegen Ihnen in Drucksache 153/1/71 vor. Wir stimmen über die Ausschußempfehlungen ab, und zwar über Buchstabe a) und Buchstabe b). — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) (Drucksache 127/71).

m

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 127/1/71 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfeh-Iungen in I der Drucksache 127/1/71, und zwar

Ziff. 1! - Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit! — Damit entfällt Ziff. 3.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der angenommenen Anderungen zuzustimmen.

Die Tagesordnung ist abgewickelt. Ich lade ein zur nächsten Sitzung am Freitag, dem 14. Mai 1971, 9.30 Uhr.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 10.02 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 364. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage

Umdruck 5/71 (C)

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 365. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 23. April 1971, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 7

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit (Drucksache 172/71).

П.

gegen die Gesetzentwürfe **keine Einwendungen** gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG **zu erheben**:

Punkt 11

Entwurf eines Gesetzes zu dem Niederlassungsvertrag vom 23. April 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat (Drucksache 129/71);

Punkt 12

(B)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepuplik Deutschland und dem Spanischen Staat über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen (Drucksache 132/71);

Punkt 13

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Januar 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über den Luftverkehr (Drucksache 133/71).

III.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

Punkt 15

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 156/71);

Punkt 16

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) (Drucksache 142/71);

Punkt 20

Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 128/71);

Punkt 21

... Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Tabak (Drucksache 155/71).

IV.

zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 17

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Durchführung des Spar-Prämiengesetzes** (Drucksache 146/71, Drucksache 146/1/71);

Punkt 19

(D)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (Regelsatzverordnung) (Drucksache 147/71, Drucksache 147/1/71).

V.

antragsgemäß zu beschließen:

Punkt 22

Bestimmung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Drucksache 163/71);

VI.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Außerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 23

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 185/71).